

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS OGH 2019/4/24 7Ob235/11a,
7Ob249/11k, 7Ob55/17i, 7Ob67/19g**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.04.2019

Norm

HeimAufG §6

1. HeimAufG § 6 heute
2. HeimAufG § 6 gültig ab 01.07.2005

Rechtssatz

Eingeschränkt kann die Dokumentation nach § 6 HeimAufG werden, wenn auch nachträglich noch in den relevanten Zeiträumen eindeutig ein Gefährdungszustand, der die Freiheitsbeschränkung zulässig macht, aus anderen Urkunden objektivierbar ist und es in der Dokumentation unterlassen wurde, auf diese zu verweisen. Ergibt sich in der Zusammenschau kein Zweifel am zu Grunde liegenden Sachverhalt, so liegt ein relevanter Dokumentationsmangel, der zur Unzulässigkeit der Maßnahme führen muss, nicht vor. Eingeschränkt kann die Dokumentation nach Paragraph 6, HeimAufG werden, wenn auch nachträglich noch in den relevanten Zeiträumen eindeutig ein Gefährdungszustand, der die Freiheitsbeschränkung zulässig macht, aus anderen Urkunden objektivierbar ist und es in der Dokumentation unterlassen wurde, auf diese zu verweisen. Ergibt sich in der Zusammenschau kein Zweifel am zu Grunde liegenden Sachverhalt, so liegt ein relevanter Dokumentationsmangel, der zur Unzulässigkeit der Maßnahme führen muss, nicht vor.

Entscheidungstexte

- RS0127658">7 Ob 235/11a
Entscheidungstext OGH 25.01.2012 7 Ob 235/11a
- RS0127658">7 Ob 249/11k
Entscheidungstext OGH 25.01.2012 7 Ob 249/11k
- RS0127658">7 Ob 55/17i
Entscheidungstext OGH 14.06.2017 7 Ob 55/17i
Vgl; Beisatz: Die Dokumentationspflicht nach § 6 HeimAufG wird schon nach dem Wortlaut des Gesetzes erst durch eine Freiheitsbeschränkung ausgelöst, nicht hingegen bei allen medizinischen Maßnahmen, die gar keine Freiheitsbeschränkung sind. (T1)
- RS0127658">7 Ob 67/19g
Entscheidungstext OGH 24.04.2019 7 Ob 67/19g

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2012:RS0127658

Im RIS seit

16.04.2012

Zuletzt aktualisiert am

03.06.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at